

Werk

Titel: Tübingsische gelehrte Anzeigen; Tübingsische gelehrte Anzeigen

Verlag: Schramm

Jahr: 1792

Kollektion: Rezensionszeitschriften

Werk Id: PPN557328365_1792

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN557328365_1792 | LOG_0049

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Gelehrte Anzeigen.

45 Stück.

Tübingen den 4 Jun. 1792.

Stuttgart.

Der Rechtsgelehrte oder die Art und Weise wie das Civilrecht richtig erlernt und erklärt wird. Eine Abhandlung in zwey Büchern des Franz Kapolla königl. Cammerpräsidenten zu Neapel. Aus dem Lat. übersezt mit einer Vorrede und mehreren Anmerkungen begleitet von Ludwig Friedrich Briesinger Canzleyadvocat dem Jüngern zu Stuttgart. 1792. 8. Kapolla's Schrift de Jurisconsulto gehörte unter uns zu den unbekannteren Werken über das Studium des Civilrechts. Ihre Erscheinung fiel in eine Zeit, wo die systematische Kunst des Civilrechts vorzüglich zum Behuf des Lehrvortrags noch keinen großen Grad von Ausbildung erhalten hatte. Zum Theil war aber auch Kapolla nicht mit den neuesten Schriftstellern seines Zeitalters über diesen Gegenstand bekannt. Die Hauptidee, worauf er dringt, ist das in der Natur der Sache liegende Bedürfnis der systematischen Zusammenstellung der einzelnen Rechtslehren unter allge-

meine und untergeordnete Gesichtspuncte nach nothwendigen Gesetzen eines jeden Systems, verbunden mit einer Anleitung für den Lehrling zum erklärenden Studium der Gesetze selbst. Daß jenes die Faßlichkeit des Unterrichts durch vorgelegte Uebersicht erleichtern, dieses aber für das Abkommen vom eigentlichen Studium der Gesetze durch den systematischen Lehrvortrag entschädigen müsse, wenn wir uns nicht mit der systematischen Form vom Geist der Gesetze entfernen sollen, wird jeder Vernünftige anerkennen; und derjenige Vortrag des Civilrechts muß nothwendig der zweckmäßigste seyn, welcher das System in der Sprache der Gesetze darstellt, und die einzelnen Sätze aus diesen unmittelbar ableitet. Wie nun aber dieses System gestellt werden müsse, ob ein allgemeiner Theil der gemeinschaftlichen überall zum Grunde liegenden Principien voranzusetzen sey, und welche Ideen man bey der besondern Fächerlage des Systems zum Grunde legen solle? darüber erklärte sich der Verf. dieser Abhandlung nicht. Eben so sind auch die Grundsätze der Erklärungskunde des Civilrechts weder vollständig noch genau geordnet vorgetragen. Aber doch enthalten beyde Theile dieser Schrift manche treffende Bemerkung, und besonders das erste Buch eine schöne Charakteristik der ältern Vorstellungsarten über das System des Civilrechts und der damit gemachten älteren Versuche. Und insoferne verdiente dieselbe wirklich als ein litterarischer Beitrag zur Methodentehre des Civilrechts auch in Deutschland bekannt zu seyn. Noch schätzbarer wurde sie in dieser Hinsicht durch die eigene viele Anmerkungen des Herausgebers, welche eine schöne Probe selbsterworbener litterarischer Kennt-

nisse nicht selten sogar mit einer Art von Verschwendung enthalten. Doch selbst eine solche Verschwendung setzt Reichthum litterarischer Ideen voraus, und Kräfte des Herausgebers, nicht bloß mit Anmerkungen fremde Arbeiten zu übersezen, sondern einen eigenen Gegenstand mit Nutzen für die Wissenschaft zu bearbeiten.

Dessau.

Bey Heybruch: Neueste Geschichte der Reformirten Kirche in der Untern Pfalz aus acht Quellen erläutert. Tantum religio potuit suadere malorum! 1791. 255. und das Urkundenbuch 216 S. in 8. Die Anzeige dieses Buchs erscheint zwar etwas spät, da es schon während des leztern Interregnums ausgefertigt, und noch zu Josephts Lebzeiten, vielleicht bey den protestirenden Ständen öffentlichen Gebrauch davon zu machen, verfaßt worden ist; allein es ist doch besser, es jetzt noch seines wichtigen Inhalts wegen nachzuholen als ganz zu übergehen. Niemand ist so wenig unterrichtet, daß er nicht von den Beschwerden der Reformirten in der Pfalz gehört habe, und im Allgemeinen wisse, wie fruchtlos ihre eigenen Bemühungen und die Verwendungen der protestantischen Stände, insbesondere des preußischen Hofes, für sie von jeher gewesen sind. Hier haben wir nun eine documentirte Geschichte dieser Bedrückungen in Händen, die von einem sehr sachkundigen Mann verfertigt worden seyn muß, und deren Wahrheit zu bezweifeln, jedermann nicht nur berechtigt, sondern aus Menschenliebe verpflichtet wäre, wann sie nicht, ausser den innern Merkmalen der Wahrscheinlichkeit, auch durch die unbe-

freitbarsten Urkunden bestätigt würde. Die ältere Geschichte ist nach Struve (Pfälzische Kirchenhistorie) und Hofmann (Vorstellung der deutschen Religionsbeschwerden) erzählt, die neuere aber nebst Benutzung der Briefe über die neueste Religionsverfassung der Reformirten in der Unterpfalz; von Hrn Ulrich 1780 herausgegeben, nach ungedruckten und im Urkundenbuch mitgetheilten Documenten und nach eigener sichtbarer Local- und Personalkenntniß bearbeitet. Angenehm ist die Erzählung nicht, nicht nur weil ihr Inhalt ungeachtet des gemäßigten Vortrags das Gemüth des Lesers öfters empört, sondern auch weil man in einem immerwährenden Wirbel von Handlungen der Furchtsamkeit, Schwäche, gutmüthiger Nachgiebigkeit, List und Gewaltthätigkeit umhergetrieben wird; aber was der Geschichte an Anmuth abgeht, ersetzt sie nur gar zu reichlich durch ihre Wichtigkeit, die bey jedem Leser, der nicht ganz von blindem Religionseifer eingenommen ist, theilnehmende Gefühle erregen muß. Es versteht sich, daß Loiolas ehrwürdige Söhne in ihrer ganzen Thätigkeit geschildert werden, mit der sie das Trauerspiel hinter den Coulissen lenkten; aber auch die Vorsteher der lutherischen Kirche in der Pfalz erscheinen bis auf die neuern Zeiten in einem sehr ungünstigen Lichte. Die Vorsehung lasse die Sache den besten Ausgang gewinnen!

Berlin.

Ueber den Adel. Von D. von Arnim.
1792. 8. Nicht mehr als zwey Bogen, aber voll der feinsten, reichhaltigsten und richtigsten

Bemerkungen zur Vertheidigung dieses jetzt so sehr angefochtenen Standes: zwar selbst von einem Adlichen, dem aber jeder Nichtadeliche Gerechtigkeit widerfahren lassen wird, der Verstand und Wiß mit den gründlichsten Sachkenntnissen vergesellschaftet — zu schätzen weiß. Nur freue sich der ahnenstolze Edelschalk (Nobilis Servus) nicht zu voreilig über diesen Ritterdienst seines Standesgenossen. Nach Umständen dürfte ihm davon wenig oder gar nichts zu gute kommen. Auch fällt der Adel nach dieser wahren- und vielleicht auch einzig möglichen Würdigung seiner Vorzüge in denen Landen ganz durch, worinnen er nicht die Ehre hat Landsaß zu seyn. Denn wohlverstanden, dieser edle Ritter ist so billig, daß er weit entfernt ist, das Verdienst des Adlichen in vorzüglichen Eigenschaften des Herzens oder (und) des Verstandes zu setzen, oder nur aufzusuchen; (S. 6.) aber auch so heterodox, daß ihm vor der Landsässerey nicht so arg graut, als denen von der ehemaligen Löwengesellschaft oder mit St. Georgen Schild; darneben aber ist er durch ein reifes Studium der teutschen Staatsverfassung und der Geschichte seines Standes sowohl als der ganzen bürgerlichen Gesellschaft im L. Reich so gründlich unterrichtet, daß ihm gar nicht davon träumt, Adlichen in dem Lande, worinne sie ihre Heimath nicht haben, eigene bürgerliche Vorzüge vindiciren zu wollen. Der fürtreffliche Mann und eben so hoch zu schätzende Schriftsteller und Gelehrte, wenn er für den Adel und dessen angebörne Vorrechte vor den übrigen Dienern und Unterthanen im Staate das Wort führen will, geht vom Gutsbesitzer aus, dem darinne eine Strecke Landes mit der

Obrigkeit über die darinne befindlichen Einwohner eigenthümlich zugehört. (S. 13. 21.) Unter den Vorzügen des Adels unterscheidet er die wesentlichen vor den zufälligen. Jene setzt er in einen bestimmten Antheil an der Landesregierung, wozu er dann auch die an ihn geschene Verleihung der öffentlichen Staatsstellen rechnet, und in die Befreiung von Abgaben. Unter den zufälligen versteht er die besondere Ehre und das Ansehn, das jedem Mitglied dieses Standes, wenn es auch keine besondere Verdienste unterscheiden, gegeben ist. Wie wenig aber dem Verf. an diesen letztern gelegen ist, erhellt aus der gleich darauf folgenden Stelle (S. 19.). "Dies ist eine, schreibt er, mit dem, dem Adel angewiesenen Wirkungskreise, verbundene Zufälligkeit, die größtentheils von der kleinen Denkart der übrigen Klassen entsteht, und von klugen Adlichen weder verlangt noch verboten wird." Recensent wünschte Raum zu haben, über einige, ihm gerade bey einem so tief aus der Grundverfassung des Staats schöpfenden Schriftsteller um so mehr aufgefallene Stellen über den Bürgerstand S. 12. (dem er übrigens in andern volle Gerechtigkeit wiederfahren läßt) und über die Steuerfreiheit des Adels (S. 19.) seine Bemerkungen machen zu können. Vielleicht rührt es aber bloß von Mißverständnissen her, daß er ihm auch hierinne nicht vollen Beyfall geben kann. Zum Beweise, wie jetzt so ganz mißverstanden die Vorrechte des Adels auch nach dem Urtheil des Verf. gewöhnlich sind, erhellt aus der Stelle S. 28. wo er wünscht, daß der güterlose Adel, (nemlich die Söhne der Gutsbesitzer) dem Militairstande ausschließlich überlassen würde: "nicht

eben, fährt er fort, weil der Bürgerliche nicht dazu eben so fähig wäre, sondern weil ich dem Bürger, ausschliessend den übrigens sehr ehrenvollen Stand der Kaufmannschaft überlasse, und die Hofbedienungen gern überlassen möchte, weil sie mit dem Adel incompatibel sind. Zwar sind letztere von je her in den Händen des Adels gewesen, aber aus der nemlichen Ursache, warum diese Bedienungen dem Adel sonst zukamen, aus der nemlichen Ursach muß sich jetzt ein Adlichgeborner schämen, sie zu bekleiden. Denn vordem war der Hof die Werkstätte eines kunstgerechten Altmeisters, und also ganz consequent, daß Lehrbursche dienend darinn lernten: aber jetzt ist der Fürst entweder selbst nicht mehr Kunstgerecht, oder er hat seine Werkstätte in die Landesdicasterien verlegt; und der Hof ist nur ein Brunkzimmer, wo es dem Adel nicht anständig seyn kann, anders als Gast zu erscheinen." Nenne das auch Mancher vom hohen und niedern Adel, radottirt; es ist und bleibt doch mit vieler Weisheit gesprochen. Nur versteht sich von selbst, wovon der verkehrte Ahnenstolz das Gegentheil herzubringen vermocht hat, daß solche wohlgegründete von keinen Privilegien herrührende, sondern auf dem Landeigenthum und den Grundherrschaften haftende, zur Grundherrlichkeit gehörige und in so fern angebohrne Adelsrechte eben darum auch ad quoscunque successores übergehen müßten: welches auch von dem Verf. nicht in Abrede gestellt wird.

Frankfurt am Mayn.

Ueber eine gallicht-faule Epidemie. Von D. Flachsland. Bey Hermann 1792, in 8.

Zuerst stellt der Verf. in gedrängter Kürze das ganze Bild der Krankheit vor Augen, und dann folgen einzelne Krankengeschichten. Häufig erschienen Petechen. Ein allen gemeines Symptom war heftiges Brennen im Halse, welches der Verf. einem mit dem Speichel vermischten Miasma zuschreibt. Von 70 Kranken starben 13, also der Fünfte. Diese grosse Mortalität darf aber nicht dem Arzte, sondern den bey Landseuchen bekannten mitwirkenden Ursachen bemessen werden. Nach dem Tode entstand bey den meisten eine sonderbare glänzend blaue Geschwulst am Kopfe und Hals. Da diese ansteckende Krankheit durch Soldaten in einige Dörfer auf den Hunerbrük gebracht worden, so scheint sie mehr zu dem Hospital-Fieber zu gehören. Nach den Krankengeschichten, bey welchen auch die angewandte Methode angegeben wird, folgt eine Recapitulation nebst einigen pathologischen Betrachtungen. Brech- und Abführungsmittel waren in den ersten Perioden nothwendig. Aderlässe schadete. Vegetabilische und Mineral säure bekam wohl, auch Campher, und endlich China. Saure Clystiere waren auch heilsam. Gegen übermäßigen Gebrauch der Nitriolsäure warnt der Verf. und will davon nebst andern schlimmen Folgen auch unauslöschlichen Durst beobachtet haben, welches gleichwohl gegen die gewöhnliche Erfahrung ist. Wo statt der Brechmittel Purgierende, etwa gar aloetische Arzneyen gegeben worden, zeigte sich die Krankheit bössartig, und von Petechen begleitet. Vom Weinessig sah man oft heilsame schweistreibende Wirkung.
